

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets am Krumbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg

Hier: Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen

Die Stadt Amberg– Untere Wasserrechtsbehörde – beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet am Krumbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) im Stadtgebiet Amberg durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

1. Beschreibung

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) festzusetzen. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwarten ist. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Zuständigkeit liegt gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wasserhaushaltsgesetz (BayWG) bei dem Wasserwirtschaftsamt Weiden für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes und bei der Stadt Amberg für das Festsetzungsverfahren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

2. Vorhaben

Der in diesem Festsetzungsverfahren betrachtete Abschnitt des Krumbachs stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet am Krumbach bereits mit „Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet am Krumbach im Bereich der Stadt Amberg“ vom 22. Dezember 2009 festgesetzt. Nun wurde dieses Überschwemmungsgebiet neu berechnet und in den beigefügten Plänen neu dargestellt.

Das betroffene, aktualisierte Überschwemmungsgebiet wurde bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt Stadt Amberg Nr. 06/2023 vom 17.03.2023 vorläufig gesichert.

Mit Festsetzung durch Rechtsverordnung des neu ermittelten Überschwemmungsgebiets am Krumbach wird gleichzeitig die überholte Rechtsverordnung vom 22. Dezember 2009 aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der Rechtsverordnung vom 22. Dezember 2009 erlöschen die damit verbundenen Rechtswirkungen.

Aufgabe der Stadt Amberg ist nun, die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes durch Erlass einer Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG vorzunehmen.

3. Anhörungsverfahren

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 BayWG dient der Information der Öffentlichkeit. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die Auslegungsunterlagen umfassen:

- Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)
- 3 Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500)
- Entwurf der Verordnung

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Auslegungsunterlagen, aus denen sich Lage und Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben, liegen in der Zeit vom 05. Februar 2024 bis zum 04. März 2024 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Des Weiteren können diese Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Amberg unter www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete/ eingesehen werden

2. Jeder, dessen Belange durch die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis 18. März 2024) etwaige Einwendungen erheben.
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Überschwemmungsgebietsverordnungen gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einzulegen, können innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Frist Stellungnahmen abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
4. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der unter Ziffer 1. genannten Dienststelle zu erheben bzw. abzugeben; dabei muss Name und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten sein. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 3 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.
6. Falls Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen eingehen findet ein Erörterungstermin statt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
7. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 30.01.2024

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt